

# State aid guidelines CEEAG u Überarbeitung der Erneuerbaren Energien Richtlinie sowie sich daraus ergebende Schlussfolgerungen

Franz Kirchmeyr  
Kompost & Biogas Verband

01.12.2022

biogas22 Kongress

# 1: Überarbeitung d Leitlinien für Umwelt u Energiebeihilfen d EU: CEEAG: Climate, Energy and Environmental Aid Guidelines

- Leitlinien sind die rechtliche Basis zu denen Förderungen vergeben werden dürfen
- Basieren auf Artikel 107 u 108 d AEUV (Vertrag über d Arbeitsweise d EU)
- Bisherige Leitlinien waren theoretisch nur bis 2020 gültig
  - Verlängerung wegen Anpassungen an die Anforderungen durch Paris 2015 → Green Deal (THG Minimierung von mind. 55 % bis 2030 gegenüber 1990)
- Basis für die Vergabe staatlicher Beihilfen
- Überarbeitete Leitlinien: Gültigkeit 2022 – 2030
- Inkrafttreten: 27.01.2022

**Neue staatliche Beihilfen  
müssen von der EU Kommission  
daher genehmigt werden**

## 1: CEEAG sind bei folgenden Beihilfen anzuwenden:

- Verminderung von Treibhausgasemissionen z.B.: Erneuerbare Energien
- Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden,
- Erwerb oder das Leasing von saubereren Fahrzeugen
- Nachrüstung von Fahrzeugen, damit sie als saubere Fahrzeuge eingestuft werden können
- Beihilfen für den Aufbau der Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie und saubere Fahrzeuge,
- u andere

# 1: CEEAG: Keine Investitionen vor Beginn des Zuschlages

- RN 82: Beginn der Arbeiten:
  - die erste feste Verpflichtung die eine Investition unumkehrbar macht (z.B.: Bestellung)
  - Vorarbeiten
    - wie Grundstückankauf
    - Planung
    - Genehmigung etc. ist erlaubt

biogas22 Kongress

## 1: CEEAG: Ausschreibung ist Pflicht

- RN 47: Beihilfen werden als angemessen erachtet, wenn der Beihilfebetrug pro Beihilfeempfänger auf das Minimum beschränkt ist, das für die Durchführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens erforderlich ist.
- RN 49: Sofern die Auswahl der zu unterstützenden Projekte per Ausschreibung erfolgt, wird die Fördermaßnahme als auf ein notwendiges Minimum erachtet u keine weitere Förderbedarfsbetrachtung notwendig
- RN 104: Verpflichtung zur technologieneutralen Ausschreibung – ausgenommen wenn es dadurch zu suboptimalen Ergebnissen kommt wie z.B.: Preisdifferenzierung > 10 %, technologische Einseitigkeit u dadurch Gefährdung der Versorgungssicherheit
- RN 107: Abweichung von der Ausschreibungsverpflichtung
  - $\leq 1 \text{ MW}_{\text{el}}$
  - $\leq 1 \text{ MW}_{\text{th}}$  bei Gaserzeugung

## 1: CEEAG: Möglichkeit der Quotenregelung

- RN 108: Wettbewerbsorientierte Zertifikateregulungen oder Lieferantenverpflichtungsregelungen sofern
  - Die Nachfrage geringer angesetzt wird als das potentielle Angebot
  - Festsetzung des Ausgleichsbetrages
    - Niveau muss Anreiz für die Erfüllung der Quotenvorgabe geben
    - Darf andererseits aber auch nicht überhöht festgesetzt werden
  - Bei Einbeziehung von Biomasse müssen gewährte Förderungen offengelegt werden

## 1: CEEAG: Einschränkungen der Unterstützungsmöglichkeiten

- RN 123: Technologien dürfen keine Unterstützung zu allen Zeiten negativer Preise erhalten (keine Mindestdauer mehr erlaubt)
  - RN 126: Verbot des Anreizes für Energieerzeugung die weniger umweltschädliche Energieformen verdrängen würde: Verbot der Unterstützung von Biomasse zu Zeiten wo es dadurch zu Einschränkungen bei luftverschmutzungsfreier erneuerbarer Erzeugung kommen würde
- ➔ Keine Marktprämie zu Zeiten wo Wind, PV u Wasser d Bedarf decken bzw. zu Zeiten an denen deren Grenzkosten höher als der momentane Marktpreis ist

## 1: CEEAG: Verkehr: Definitionen R 19: Z. 20

- sauberes Fahrzeug = Fahrzeug ohne CO<sub>2</sub> Auspuffemissionen
  - Fahrzeuge der Klassen (2017/1151/EU )
    - M1: PKW < 8 P,      M2: PKW > 8 P < 5 t,      N1: Klein LKW < 3,5t
- sauberes Fahrzeug gemäß 2009/33/EU bzw. 2017/0291

Auspuffemissionen	[g <sub>CO2</sub> km <sup>-1</sup> ]	
	2025	2030
M1 (PKW: < 8 P)	25	0
M2 (PKW > 8 P < 5 t)	25	0
N1 (KleinLKW < 3,5t)	40	0
M3 (Busse > 8 P u > 5 t)	Strom, H, CH <sub>4</sub>	?
N2 (< 12 t) u N3 (> 12 t)	Strom, H, CH <sub>4</sub>	?

## 1: CEEAG: Verkehr

- RN 80: Biokraftstoffe u Biogas sind nur bei Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß RED 2018/2001 förderbar
- RN 130: Biokraftstoffe aus Nahrungs- u Futtermittelpflanzen sind mit den in Art. 26 der RED angegebenen Zielwert begrenzt
  - Art. 26 der RED: max. 1 % über dem im Jahr 2020 erreichten Endenergieverbrauch im Verkehr, aber insgesamt max. 7 % des Endenergieverbrauches im Verkehr
- RN 159: Beihilfen für Methanfahrzeuge (LNG, CNG, biogas) fallen nicht in den Rahmen der Beihilfeleitlinie (ausgenommen LNG Infrastruktur). Basierend auf aktuellen Marktentwicklungen haben diese Techniken geringere THG u Emissionseinsparungen als vergleichsweise saubere u innovativere Alternativen.
- RN 183: Keine Unterstützungsmöglichkeit für Erdgasfahrzeuge
- RN 199: Dezidiert nur Fördermöglichkeit für erneuerbare Elektro- u H-ladeinfrastruktur
- RN 207: Fördervergabe an erneuerbare flüssige od. gasförmige Kraftstoffe bedarf einer besonderen Rechtfertigung

# RED III – Entwurf

Basierend auf Dok. 13372/22 vom 10.10.2022

biogas22 Kongress

## 2: RED III – Entwurf

- Erneuerbaren Ziel bis 2030 bisher (Art. 3) :  
Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 32 % beträgt.
- Neues Ziel bis 2030
  - EK/Rat: 40%
  - EP: 45%
- Verbot der Anrechnung von Erneuerbarer Energie aus Abfall soferne die Vorgaben der getrennten Sammlung der WFD nicht eingehalten werden (Art. 9)

## 2: RED III – Entwurf

- Ein Jahr nach Inkrafttreten: Vorlage eines delegierten Rechtsaktes der EU Kommission hinsichtlich der kaskadischen Nutzung von Biomasse
- 2026: Berichtspflicht der EU Kommission hinsichtlich des Einflusses der Unterstützungssysteme auf den Einsatz von Biomasse
- Tendenz zu mehr und mehr reiner erneuerbaren Stromrichtlinie
  - Parlament nennt dagegen Erneuerbare Energie
- Parlament regt die Unterstützung von Speichersystemen an
  - Saisonale Speicherung wie z.b.: erneuerbare Gase unbedingt berücksichtigen
- Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biologischen Ursprungs im Land des Einsatzes

## 2: RED III – Entwurf

- Beschleunigung des Genehmigungsprozesses (Art. 15 u 16)
  - Möglichkeit der digitalen Einreichung
  - Richtlinien für die Genehmigung
- Wesentlich ist hier auch die Genehmigung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes
  - Anforderung fehlender Unterlagen in einer Zeit durch welche das Genehmigungsverfahren nicht über das vorgegebene Dauer hinausgeht
- One stop shop

## 2: RED III – Entwurf

- Mind. 49 % erneuerbaren Wärme/Kälte Anteil in Gebäuden
- Wo möglich sollten Mitgliedsstaaten Unterstützungssysteme für stromgetriebene Wärme/Kälteerzeugung in Gebäuden einführen
- Mitgliedsstaaten untersuchen die Verfügbarkeit und den Bedarf von qualifizierten Handwerkern 2023 u danach alle 3 Jahre (art. 18)
- Mitgliedsstaaten können die Ausstellung von Herkunftsnachweise finanziell unterstützten erneuerbarer Energien hintanhaltten (Art. 19)
- Herkunftsnachweise sollen ebenso die Treibhausgasemissionen wiedergeben

## 2: RED III – Entwurf

- Nationalstaaten stellen sicher dass Stromnetzbetreiber den Anteil erneuerbarer Energien in ihren Netzen veröffentlichen
  - Erweiterung auf das Gasnetz u Fernwärmenetz
- Hebung des Anteils erneuerbarer Energie in der Industrie von 1,9 % pro Jahr bis 2030
- 1 Jahr nach Inkrafttreten erarbeitet die EU Kommission eine Strategie für den Import von Wasserstoff (ob erneuerbar wird einfach ausgeblendet) (Art. 22a)
- Erneuerbaren Anteil in der Wärme/Kälteanwendung v Gebäude soll um 2,3 % pro Jahr erhöht werden

## 2: RED III – Entwurf

- THG Reduktion im Verkehrssektor von 16 % bis 2030 durch erneuerbare Energien
- Der Anteil fortschrittlicher erneuerbarer Kraftstoffe des Anhangs IX ist mind. 2,2 % bis 2030 und der von RFNBO 5,7 % vorgegeben
- Kraftstoff aus Biogas hergestellt aus Rohstoffen des Anhangs IX A zählen 1,2 fach
- Einhaltung der Nachhaltigkeits- und THG Minderungserfordernisse für Anlagen > 500 m<sup>3</sup> CH<sub>4</sub>equi.
  - Begrüßenswert
- THG Einsparungserfordernis
  - Jahr der Inbetriebnahme: zwischen 2021 u 2025: 70 % ab 2026: 85 %

## 2: RED III – Entwurf

- Erneuerbares Gas Ziel inkludieren
- Es fehlen nach wie vor Vorgaben zur Versorgungssicherheit (installierte Leistung ist mehr u mehr kein Maß mehr für Versorgungssicherheit)
  - Berücksichtigung der gesicherten Brennstoffverfügbarkeit u dessen Dauer (Öl, Kohle, Gas, Wasser, Wind, Sonne) → saisonale Speicherung erneuerbarer Gase
- Speichertechnologien
  - Saisonale Speicher inkludieren
  - Erneuerbares Gas in Saisonalen Speichern inkludieren
- Bevorzugter Netzanschluss
  - Gasnetz inkludieren
- Genehmigungsverfahren
  - Max. Verfahrensdauer inkl. Vorgaben bei möglicher Nachforderung v Unterlagen
  - One stop shop u digitale Einreichungsmöglichkeit